

Musterbetriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit

(bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um ein Muster handelt,
das auf den Einzelfall abzustimmen ist)

Zwischen

der Geschäftsleitung

und

dem Betriebsrat

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit abgeschlossen.

Präambel

Ziel der Einführung von Kurzarbeit ist es, Entlassungen zu vermeiden. Dem dient die auftragsbedingte Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 1

Einführung von Kurzarbeit

Mit Wirkung vom _ wird in der Betriebsabteilung _ Kurzarbeit eingeführt. Die wöchentliche Arbeitszeit für die hiervon betroffenen Arbeitnehmer beträgt während der Dauer der Kurzarbeit _ Stunden.

§ 2

Verteilung der Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit wird folgendermaßen verteilt: _

Soweit möglich, wird der Arbeitsausfall zeitlich so gelegt, dass an einzelnen ganzen Tagen vor und/oder nach einem Wochenende oder gesetzlichen Feiertag die Arbeit für alle betroffenen Arbeitnehmer oder für ganze Schichten ruht.

2. Geschäftsleitung und Betriebsrat informieren über die Verteilung der Arbeitszeit spätestens sieben Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett. Abwesende Mitarbeiter werden von ihrem Vorgesetzten telefonisch oder in geeigneter Form schriftlich verständigt.

§ 3

Information des Betriebsrats

Die Geschäftsführung unterrichtet den Betriebsrat wöchentlich über die Entwicklung des Auftragsbestandes, der Auslastung sowie der weiteren Geschäftsentwicklung.

§ 4

Zahlung von Kurzarbeitergeld

1. Die Geschäftsleitung stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Sobald die Agentur für Arbeit die Leistung gegenüber der Firma erbracht hat, wird das Kurzarbeitergeld an die betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen der nächsten üblichen Lohnabrechnung abgerechnet und ausgezahlt.

Für den Fall, dass die Agentur für Arbeit aus einem von der Firma zu vertretenden Grund die Leistung von Kurzarbeitergeld ablehnen sollte, verpflichtet sich die Firma, den vollen Lohn für den davon betroffenen Zeitraum zu zahlen.

2. Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie Entgelt an gesetzlichen Feiertagen während der Kurzarbeitsphase werden so berechnet, als wäre unverkürzt gearbeitet worden.
3. Überstunden werden während der gesamten Dauer der Kurzarbeit weder angesetzt noch vergütet.

§ 5

Betriebsbedingte Kündigungen

Während der Dauer der Kurzarbeit werden keine betriebsbedingten Kündigungen für die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ausgesprochen.

§ 6

Urlaub

Soweit dies möglich ist, werden die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer während deren Dauer Urlaub nehmen.

§ 7

Veränderungen der Kurzarbeitsperiode

1. Verbessert sich die Auftragslage überraschend wesentlich, so kann die Kurzarbeit vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Betriebsrats.
2. Über eine eventuelle Verlängerung der Kurzarbeit ist mit dem Betriebsrat eine neue Vereinbarung abzuschließen. Im übrigen ist den betroffenen Arbeitnehmern die Verlängerung der Kurzarbeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Betriebsvereinbarung endet mit dem Ablauf der Kurzarbeitsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.